

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 138 (2012)
Heft: 1

Artikel: Amtliche Mitteilungen
Autor: Stricker, Ruedi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-913161>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Kantonale Tierschutzverordnung

Im Auftrag des Gemeinderates publizieren wir hier die wichtigsten Neuerungen aus der revidierten, am 1. April 2012 in Kraft tretenden Tierschutzverordnung des Kantons. Die Bevölkerung wird um Beachtung gebeten. Beobachtete Zuwiderhandlungen sind bei der örtlichen Polizeistelle zur Anzeige zu bringen.

Art. 6 Tiertransporte

Säugetiere sind während Autofahrten mit einer geeigneten Vorrichtung auf ihrem Sitzplatz zu sichern. Der Einbau von zertifizierten Sicherheitsgurten und elektrisch heizbaren Hundesitzen in Fahrzeugen ab Baujahr 2009 ist vom Strassenverkehrsamt im Fahrzeugausweis einzutragen.

Art. 9 Winterbekleidung

In der kalten Jahreszeit sind neben Katzen vor allem kleinwüchsige Hunderassen infolge der schnellen Auskühlung besonders gefährdet. Von November bis März sind Haustiere während ihres Aufenthalts ausserhalb von geheizten Räumen mit angemessener Bekleidung in dezenten Farben auszustatten.

Art. 10 Hundehütten

Neu errichtete Hundehütten sind mit einer Grundfläche von 70 cm² pro Kilo Körpergewicht und mindestens einem heizbaren Raum auszustatten. Die Beleuchtung und allfällige weitere elektrische Geräte sind mit einer einfach zu bedienenden Netzfreischaltung von vermeidbarem Elektrosmog freizuhalten. Die Fenster sind mit Vorhängen in einem dezenten Muster zu versehen. Eine allfällige Dispensation vom Minergiestandard obliegt der Baubehörde der Wohngemeinde.

Art. 12 Fütterung

Das Verfüttern von Zeitungspapier, ausländischen Wurstwaren, Beteiligungs- und Polizeibeamten ist verboten. Für die Unterstützung des Wasserhaushalts ist kohlenstoffarmes Mineralwasser zu verwenden. Verboten ist das Verabreichen von Alkohol und Substanzen, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen.

Art. 14 Schmuck und äussere Verzierungen

Bei der Verzierung ist auf die Bedürfnisse des Tiers Rücksicht zu nehmen. Piercings, Tattoos, ungeeignetes Schuhwerk und Bekleidung, die die natürlichen Bewegungsabläufe behindern, sind ungeeignet.

Art. 15 Kosmetische Chirurgie

Beim Einsatz von Botox, Silikon und anderen Fremdstoffen zur Unterstützung einer aus humaner Sicht vorteilhaften Ästhetik ist grösste Zurückhaltung geboten. Das Implantieren von Chips, Sensoren und anderen elektronischen oder mechanischen Geräten hat durch anerkanntes Fachpersonal zu erfolgen.

Art. 28 Kastration

Die Kastration von Haustieren hat unter Lokalanästhesie zu erfolgen, sofern dies dem Halter wirtschaftlich zumutbar ist.

Art. 32 Entsorgung von Haustieren

Das Entsorgen von Haustieren mit dem normalen Hauskehricht ist verboten. In jedem Fall verboten ist die Entsorgung von lebenden Tieren, unabhängig von Transportmittel und -ziel.

Art. 33 Rituelle Begräbnisse

Bei der Durchführung von Feuer- und Erdbestattungen sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Auf die religiösen Gefühle von Dritten ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Es besteht kein Anspruch auf fachliche Unterstützung seitens der Landeskirchen.

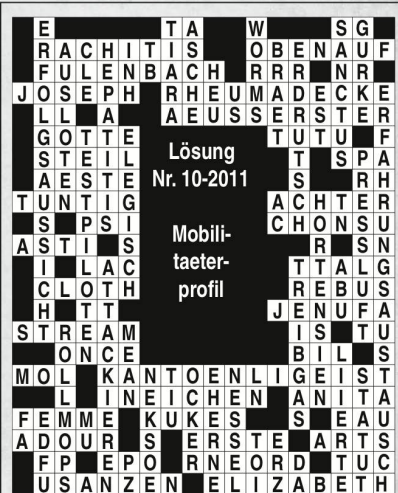
Anfragen zum Vollzug der Verordnung sowie zu den gesetzlichen Grundlagen nimmt die Gemeindeganzlei entgegen. Der Volltext der Verordnung kann als PDF auf der Website der Gemeinde unter «Downloads» kostenlos bezogen werden.

Dringend Freundin gesucht!

Ich habe mich entschlossen, meine aktuelle Freundin, Susanne Klinger, per Ende Februar wegen Nichtmehrgefallens zu verlassen und suche nun mit zeitlich möglichst nahtlosem Übergang adäquaten Ersatz.

Angesichts meines Übergewichts und meiner überragenden Intelligenz wäre die ideale Ergänzung ein gut gebautes, finanziell abgesichertes Scheidungsoffer mit eher einfachem Gemüt. Meine bescheidenen Qualitäten als Liebhaber mache ich mit der Bereitschaft wett, wöchentlich beim Staubsaugern zu helfen, mein Bier montags bis freitags selber zu holen und drei Mal monatlich nüchtern aus dem Ausgang heimzukehren.

Interessentinnen setzen sich per SMS unter 077 344 12 21 mit mir in Verbindung. Für Referenzauskünfte wenden Sie sich bitte per E-Mail an s.klinger@bluewin.ch.



Die Gewinner des «Nebi»-Kreuzworträtsels (Nr. 10/2011):

1. – 5. Preis (je eine Fleurop Geschenkkarte im Wert von je CHF 100.-)

Herr und Frau Heini und Hedi Schlatter, Glattbrugg
Frau Esther Kunz, Hinwil | Frau Charlotte Heiz, Zürich
Frau Christine Haldemann, Berg | Herr Kurt Heer, Russikon

6. – 15. Preis (je eine Fleurop Geschenkkarte im Wert von je CHF 50.-)

Frau Verena Jacobi, Frauenfeld | Frau Marga Lenherr, Altstätten
Herr Bruno Schlup, Biberist | Herr Reto Della Casa, Winterthur
Herr Thorsten Rucktäschel, Zofingen | Herr Konrad Zeltner, Neuendorf | Herr Urs Bühler, Grafenried | Herr Marc Weber, Diepfingen | Frau Lisbeth Höttsch-Immer, Dornach | Herr Daniel Angelini, Wildegg

Nächste Verlosung: 17. Februar 2012